

# **V e r o r d n u n g**

**des Landkreises Lüchow-Dannenberg**

**zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden**

## **Gebietsteil A**

**des**

**Biosphärenreservats**

**„Niedersächsische Elbtalaue“**

vom 29.09.2005

*(Veröffentlicht am 06.12.2005 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung, in Kraft getreten am 07.12.2005)*

# **V e r o r d n u n g**

## **des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426) in der Fassung vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) wird nach entsprechender Beschlußfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgendes verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den in Anlage 1 zu § 2 und zu § 3 Abs. 1 NElbtBRG festgesetzten Gebietsteil A, soweit dieser im Kreisgebiet liegt.
- (2) Ausfertigungen der Verordnung und des NElbtBRG einschließlich Karten befinden sich bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, den Gemeinden Flecken Gartow, Gorleben, Hühbeck, Stadt Schnackenburg, Trebel, Dannenberg (Elbe), Gusborn, Langendorf, Damnitz, Stadt Hitzacker (Elbe) und Neu Darchau sowie den Samtgemeinden Gartow, Lüchow (Wendland), Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue in Hitzacker, wo sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck dieser Verordnung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 NElbtBRG.

### **§ 3 Flächenbezogene Schutzbestimmungen**

Zur Sicherung des Schutzzweckes sind folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung von Windenergieanlagen über 25 m Höhe über Geländeoberkante
2.
  - a. die Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung von Gewässern,
  - b. Wasserentnahmen,soweit sie die vorhandenen Funktionen des Wasserhaushaltes im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet erheblich beeinträchtigen können.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen für charakteristische Landschaftsbestandteile gemäß § 5 Nr. 4 NEIbtBRG**

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die die in Anlage 1 zu dieser Verordnung verzeichneten und in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten charakteristischen Landschaftsbestandteile zerstören, beeinträchtigen oder verändern oder die dem Schutzzweck nach § 4 und § 5 Nr. 4 a NEIbtBRG zuwiderlaufen.
- (2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist es verboten, Bäume mit mehr als 130 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu entfernen, erheblich zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Dies gilt nicht für Pappeln, Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss-Bäumen.
- (3) Ausserhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ausserhalb des Waldes ist es verboten, Bäume mit mehr als 130 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu entfernen oder erheblich zu schädigen.

#### **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die Schutzbestimmungen des § 4 gelten nicht für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit.
- (2) Keinen Einschränkungen nach dieser Verordnung unterliegen weiterhin
  - a. Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie im Falle des § 4 Abs.1 im Einvernehmen und im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorgenommen werden,
  - b. Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege der charakteristischen Landschaftsbestandteile gem. § 4 Abs. 1.

#### **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 erteilen, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Absatz 3 erteilen, wenn dies zur Ausübung einer forstwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist und wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der §§ 4 und 5 NEIbtBRG gegeben ist.
- (3) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 39 (1) Nr. 2 NEIbtBRG handelt, wer ohne dass dies durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung zugelassen ist oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 oder § 4 eine Handlung vornimmt.

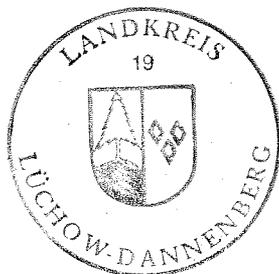
## § 8 Inkrafttreten dieser Verordnung / Aufhebung von Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 16. August 1937, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Lüneburg am 21. August 1937, in der Fassung vom 07. November 2000, veröffentlicht in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 21. Juli 2001 aufgehoben, soweit sie den Gebietsteil A des Biosphärenreservates 'Niedersächsische Elbtalaue' betrifft.

Lüchow, den 29. Sep. 2005

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat

i.V. 



# Anlage 1

zur Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 zur Ergänzung der  
Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des  
Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“

## Geschützte charakteristische Landschaftsbestandteile

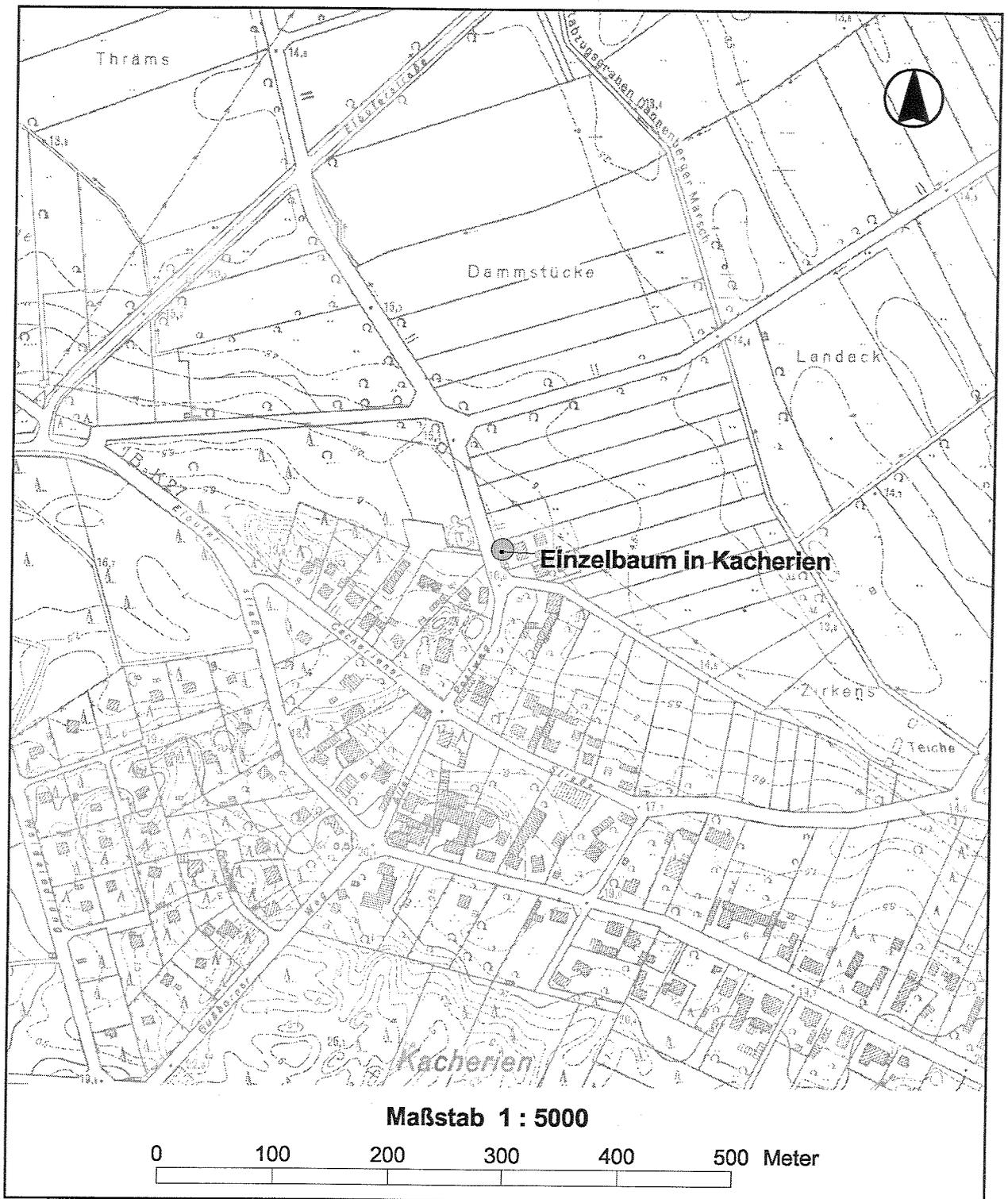
| Nr. | Bezeichnung und Lage                           | Hinweis auf Anlage 2 |
|-----|--|----------------------|
| A 1 | Einzelbaum in Kacherien<br>1 Eiche             | Blatt 1              |
| A 2 | Einzelbaum in Brünkendorf<br>1 Eiche           | Blatt 2              |
| A 3 | Einzelbaum in Gartow<br>1 Esche                | Blatt 3              |
| A 4 | 2 Einzelbäume in Schnackenburg<br>2 Eichen     | Blatt 4              |
| A 5 | Einzelbaum nordwestlich von Gummern<br>1 Eiche | Blatt 5              |
| A 6 | Einzelbaum in Gummern<br>1 Eiche               | Blatt 6              |

## **Anlage 2**

zur Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 zur Ergänzung der  
Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des  
Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“

### **Geschützte charakteristische Landschaftsbestandteile**

- Karten 1:5.000 -



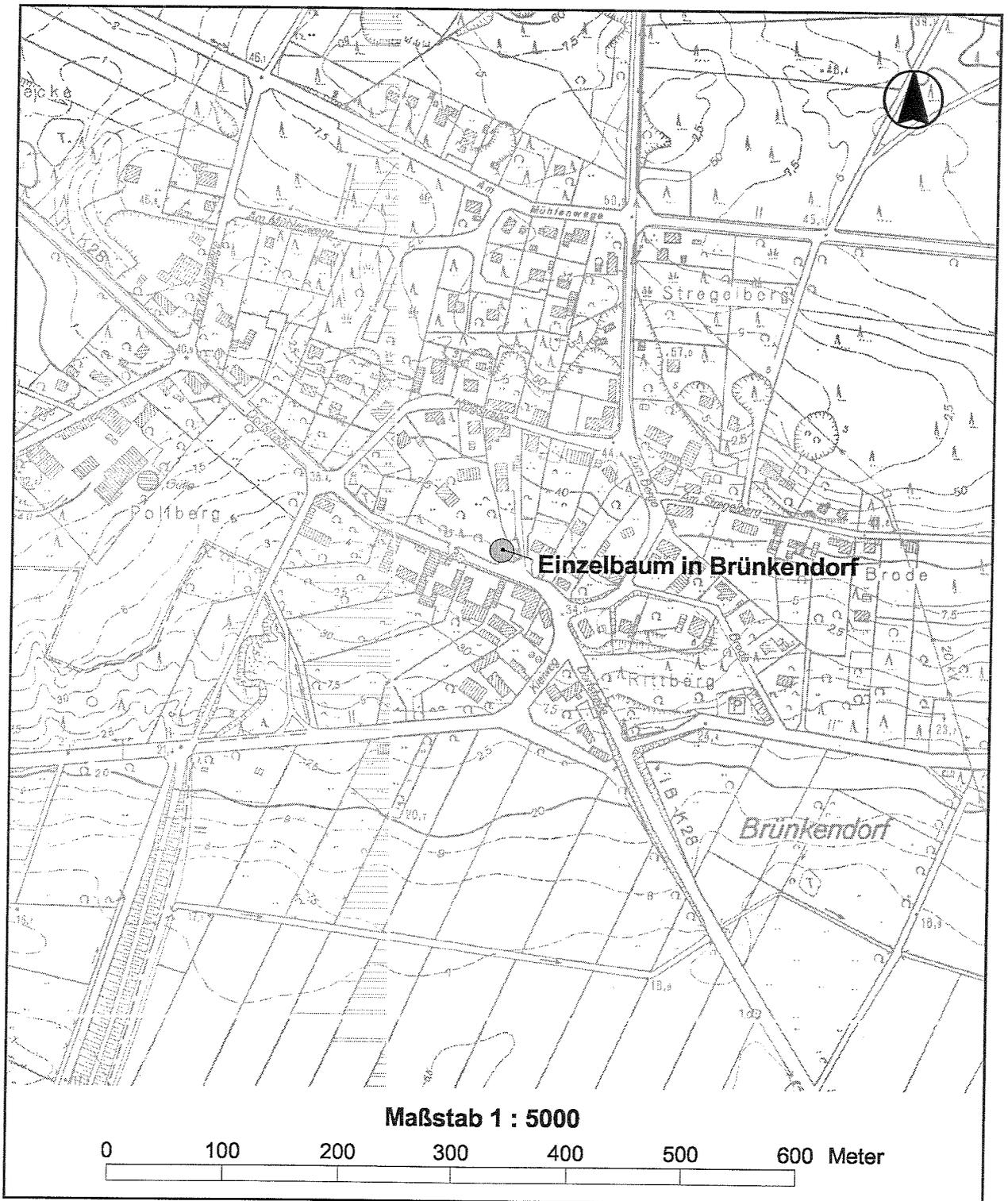
## Anlage 2

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue"

## Blatt 1

Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 4 dieser Verordnung:

## A1 Einzelbaum in Kacherien



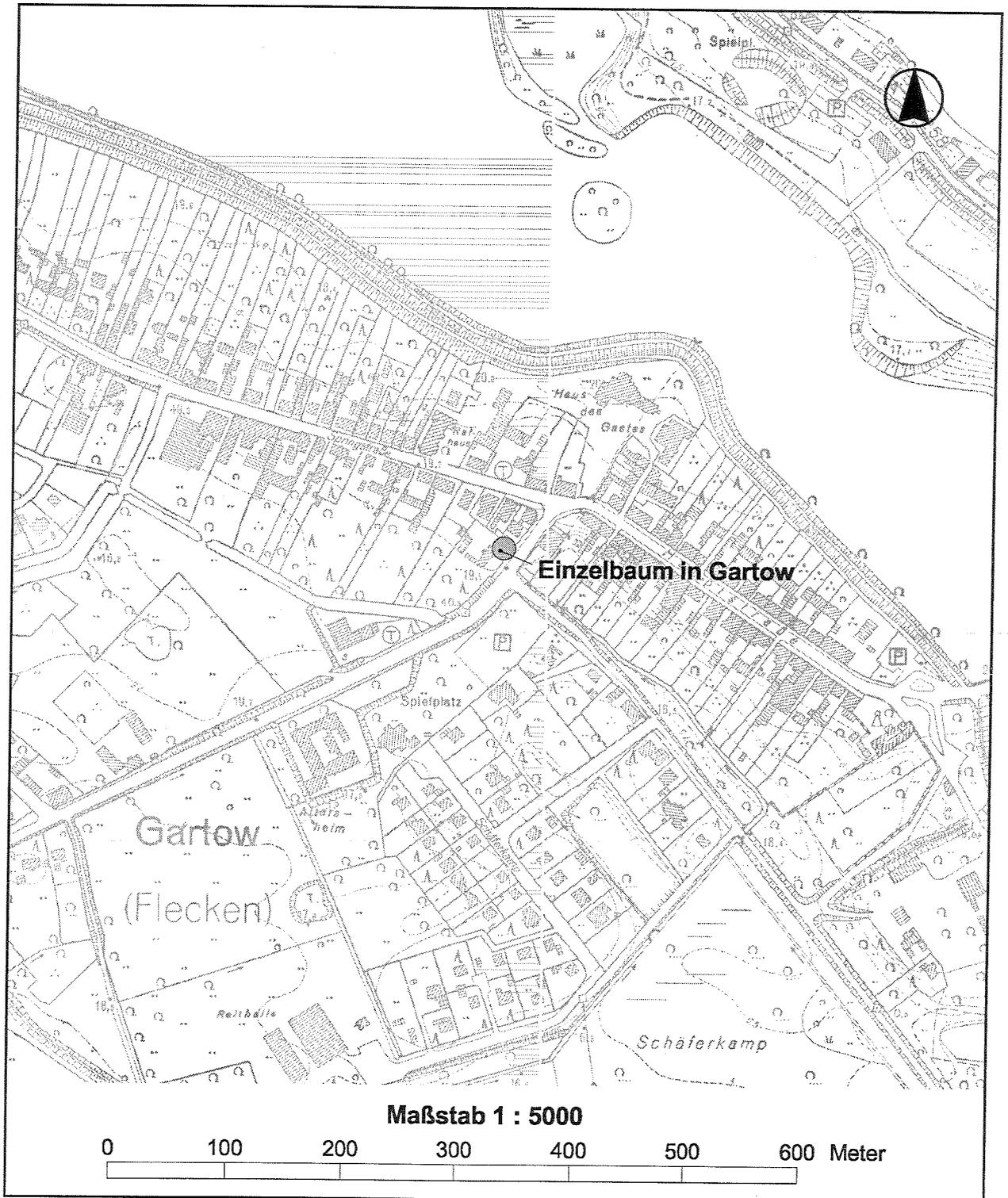
## Anlage 2

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalau"

## Blatt 2

Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 4 dieser Verordnung:

## A2 Einzelbaum in Brünkendorf



## Anlage 2

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue"

## Blatt 3

Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 4 dieser Verordnung:

## A3 Einzelbaum in Gartow



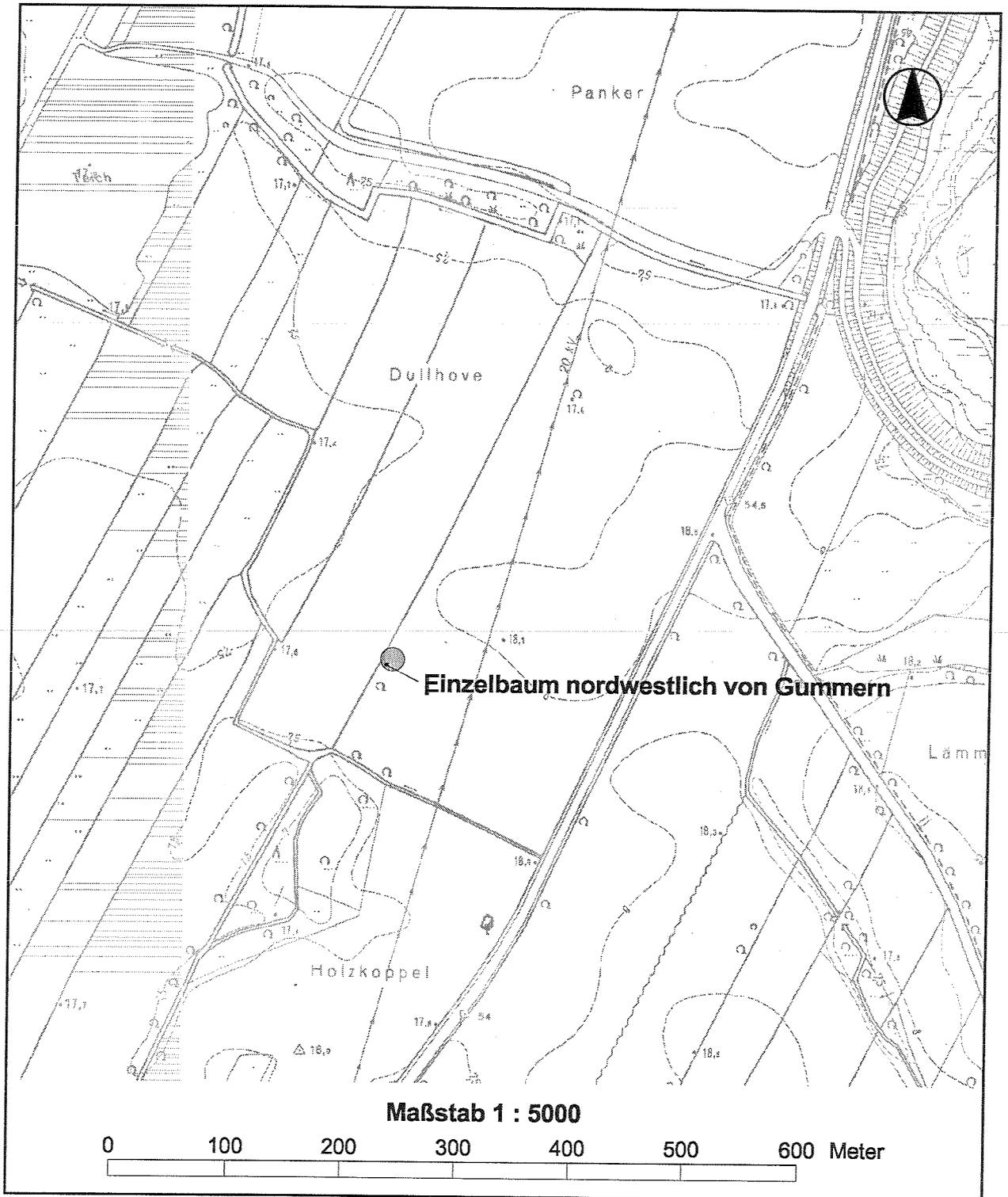
## Anlage 2

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalau"e"

## Blatt 4

Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 4 dieser Verordnung:

**A4 2 Einzelbäume in Schnackenburg**



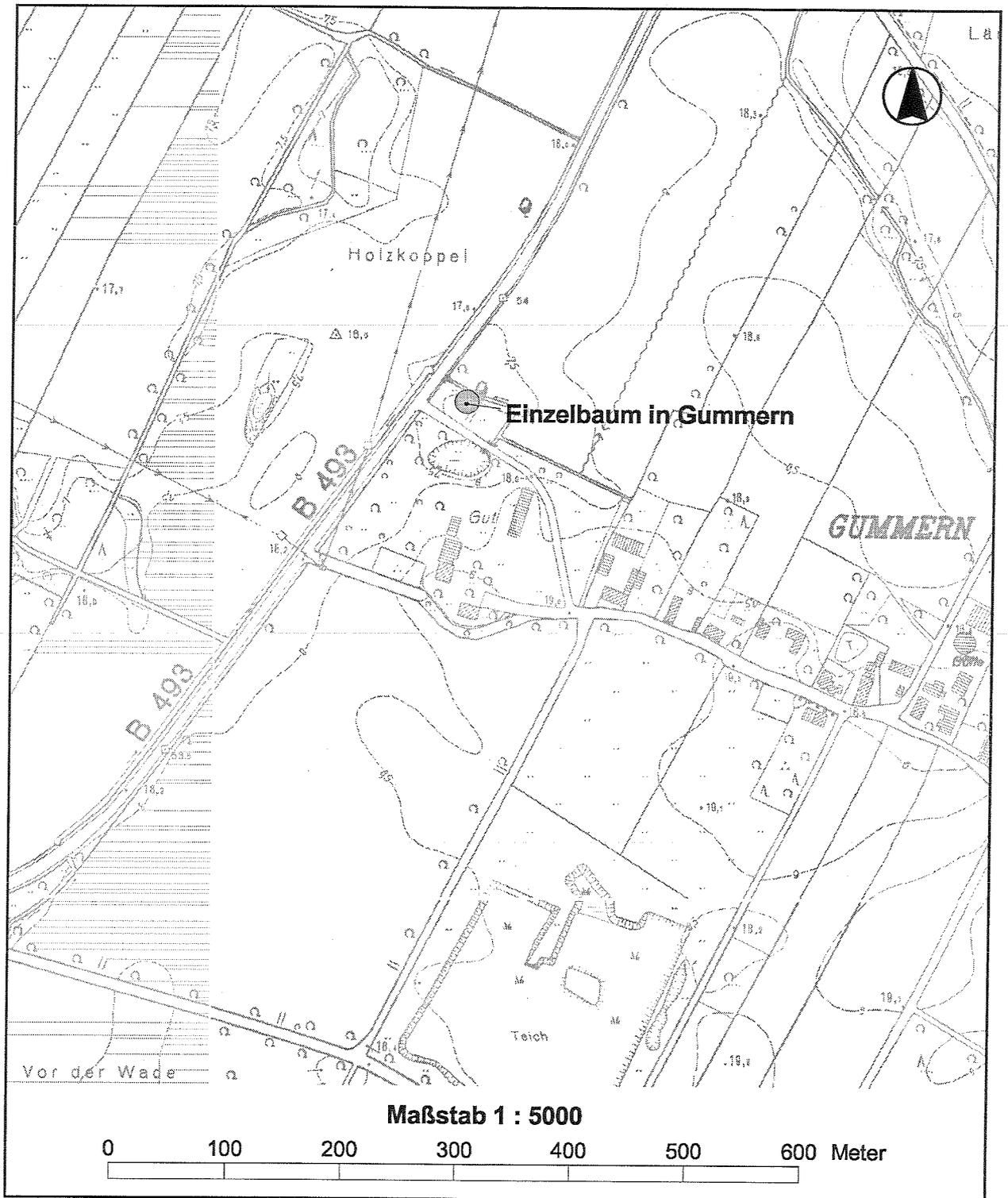
## Anlage 2

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalau"

## Blatt 5

Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 4 dieser Verordnung:

**A5 Einzelbaum nordwestlich von Gummern**



## Anlage 2

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
zur Ergänzung der Schutzbestimmungen  
für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A  
des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue"

## Blatt 6

Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 4 dieser Verordnung:

**A6 Einzelbaum in Gummern**

# Erläuterungen

## zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Gebietsteil A vom 29.09.2005

- Allgemein
- Erläuterung zu § 1 der Verordnung
- Erläuterungen zu den Paragraphen 2 bis 8 der Verordnung

### Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen mit beinhalten und von daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen.

Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NEIbtBRG) ist das im Gesetz beschriebene Gebiet als Biosphärenreservat festgesetzt worden.

Das NEIbtBRG gliedert das Biosphärenreservat in die drei Gebietsteile A, B und C.

Die Gebietsabgrenzung des Gebietsteils A ist in der Anlage 1 zum NEIbtBRG enthalten.

Insoweit erfolgt durch diese Verordnung des Landkreises keine Festsetzung des Geltungsbereiches: Für den Gebietsteil A sind die in Anlage 1 zum NEIbtBRG festgelegten Grenzen maßgeblich (§ 3 NEIbtBRG).

Das NEIbtBRG ermächtigt und verpflichtet den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die zum Schutz des Gebietsteils A notwendigen Schutzbestimmungen ergänzend durch eine Verordnung innerhalb von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten des NEIbtBRG zu gewährleisten.

Die vorgelegte Verordnung dient der Vervollständigung der notwendigen Bestimmungen zum Gebietsschutz.

Teilbereiche des Gebietsteils A waren bis zum In-Kraft-treten dieser Verordnung durch mehrere „Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1. August 1974“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die mit dieser Verordnung als charakteristische Landschaftsbestandteile geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne von § 27 NNatG „Naturdenkmale“ (§ 4 dieser Verordnung) sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung dargestellt.

Die Verordnung nebst Anlagen sowie die Karten der Anlage 1 zum NEIbtBRG (Maßstab 1:10.000) können während der Dienststunden in den betroffenen Gemeinden und Samtgemeinden sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

### Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in Anlage 1 zu NEIbtBRG im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Gemäß § 3 Abs. 2 NEIbtBRG umfasst der Gebietsteil A „Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung als charakteristische Bestandteile der Elbe-Landschaft sowie sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung“.

## Zu § 2

Der in § 2 dieser Verordnung festgelegte Schutzzweck ergibt sich aus den §§ 4 und 5 NEIbtBRG.

Der allgemeine Schutzzweck des Biosphärenreservates und der besondere Schutzzweck des Gebietsteils A sind in den §§ 4 und 5 NEIbtBRG gesetzlich bestimmt und werden daher in dieser Verordnung nicht wiedergegeben.

Der § 2 dieser Verordnung verweist zur Klarstellung auf den Gesetzestext.

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteiles A ist gemäß § 5 NEIbtBRG die Erhaltung

1. der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin eingebetteten Siedlungsstrukturen,
2. der vorhandenen Funktionen des Wasserhaushaltes im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet,
3. charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe, soweit der Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 NEIbtBRG dies erfordert,
4. charakteristischer Landschaftsbestandteile, soweit sie
  - a) als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder
  - b) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

## Zu § 3

Die in § 3 dieser Verordnung festgesetzten flächenbezogenen Schutzbestimmungen (Verbote) sind unter besonderer Beachtung der Prägung des Gebietsteiles durch menschliche Nutzung erforderlich, um den Schutzzweck nach den §§ 4 und 5 NEIbtBRG zu gewährleisten.

Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Nr. 1 ist insbesondere erforderlich, um die „Erhaltung der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin eingebetteten Siedlungsstrukturen“ (vergleiche § 5 Nr. 1 NEIbtBRG) zu gewährleisten.

Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Nr. 2 ist insbesondere erforderlich, um die „Erhaltung der vorhandenen Funktionen des Wasserhaushaltes im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet“ (vergleiche § 5 Nr. 2 NEIbtBRG) zu gewährleisten.

Der Begriff „erhebliche Beeinträchtigung“ kennzeichnet dauerhafte und nachhaltige, nicht nur zeitweilige oder nicht nur lokal begrenzte Wirkungen insbesondere auf sensible, empfindliche, seltene und schutzbedürftige Lebensstätten und Lebensräume und ist fachlich begründet.

## Zu § 4

Die in § 4 dieser Verordnung festgesetzten Schutzbestimmungen für charakteristische Landschaftsbestandteile sind erforderlich, um den Schutzzweck nach den §§ 4 und 5 Nr. 4 NEIbtBRG zu gewährleisten.

Der Schutz der in Anlage 1 zu dieser Verordnung verzeichneten und in Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten charakteristischen Landschaftsbestandteile ist erforderlich zur „Erhaltung der charakteristischen Landschaftsbestandteile, soweit sie als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind“ (vergleiche § 5 Nr. 4a NEIbtBRG).

Diese geschützten Landschaftsbestandteile erfüllen die Voraussetzungen des § 27 NNatG im Sinne von „Naturdenkmalen“.

Die Schutzbestimmungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sind erforderlich zur „Erhaltung der charakteristischen Landschaftsbestandteile, soweit sie das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren“ (vergleiche § 5 Nr. 4b NEIbtBRG).

### **Zu § 4 Abs. 4 NEIbtBRG**

Der Landkreis beabsichtigt, auf Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 NEIbtBRG durch Einzelanordnung bei Bedarf erforderliche und notwendige Maßnahmen durchzusetzen, um den im EU-Vogelschutzgebiet – soweit im Gebietsteil A gelegen – vorkommenden Vogelarten „Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen“ und somit den Schutzzweck nach § 4 Abs. 4 NEIbtBRG zu gewährleisten.

Zur Erfüllung der Bestimmungen zum Erhaltungszustand von EU-Vogelschutzgebieten sind auch Vertragsnaturschutz-Maßnahmen geeignet, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **Zu § 4 Abs. 5 NEIbtBRG**

Der Schutzzweck nach § 4 Abs. 5 NEIbtBRG wird gewährleistet und das Erhaltungsziel Nr. 17 „Erhaltung von Lebensräumen und von Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase“ (vergleiche Anlage 5 „Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Vorschlagsgebiet „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ zum NEIbtBRG) wird berücksichtigt durch die Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung.

Zur Erfüllung der Bestimmungen zum Erhaltungszustand von FFH-Gebieten sind auch Vertragsnaturschutz-Maßnahmen geeignet, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **Zu § 5**

Für den Neubau von Deichen gelten jedoch die Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung.